

Richtlinie

zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)

27. Februar 2017

Inhaltsübersicht:

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf
 - 2.2 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Biber
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Geltungsdauer

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf und dem Biber Schutz zu gewähren und ihr Überleben dauerhaft zu sichern.
- 1.2 Durch die Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) wird ein Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch den Wolf geleistet, indem Zuwendungen für zusätzliche finanzielle Aufwendungen zur Vermeidung von Nutztierrißen gewährt werden.
Gleiches gilt für den Biber. Hierbei geht es insbesondere zur Vermeidung von Schäden an der Infrastruktur auch von Teichwirtschaften sowie an erhaltenswerten Gehölzen. Dadurch soll die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Wolf und Biber gestärkt und ein konfliktarmes Nebeneinander ermöglicht werden.
- 1.3 Auf Grundlage dieser Richtlinie und des § 44 LHO gewährt das Land Brandenburg zur Förderung von Präventionsmaßnahmen freiwillige Zuwendungen zur Prävention von Schäden, die durch den Wolf bzw. Biber verursacht werden.
- 1.4 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.5 Die Maßnahme wird auf Grundlage von Nr. 1.1.1.1 „Beihilfen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion“ (Randnummer 143 e) der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) notifiziert. Die o. g. Beihilfe darf erst gewährt werden, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist. Siehe auch Punkt 6.1 (De-minimis Anwendung vor Notifizierung durch die EU Kommission).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

- 2.1.1 Eine Zuwendung erfolgt für die Nutztierhaltung im Freiland, insbesondere für die Haltung von Schafen, Ziegen, Gatterwild und Rindern.

2.1.2. Maßnahmen des technischen Herdenschutzes:

Förderfähig ist die Anschaffung von technischen Mitteln (durch den Wolf bedingter Mehraufwand im Herdenschutz) insbesondere in der Schaf- und Ziegenhaltung (Hütepferche), Mutterkuhhaltung (insbesondere Abkalbeweiden) und in der Gehegehaltung von Schalenwild, die über den durch den Tierhalter zu erbringenden Mindestschutz hinausgehen (Mindeststandards Herdenschutz MLUL/LfU; siehe Homepage: www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.414160.de).

Die Maßnahme enthält je Koppel die Anschaffung folgender Materialien einschließlich deren Installation:

- Weidezaungerät, Zubehör (Grundausstattung) ohne Solar,
- Weidezaungerät, Zubehör (Grundausstattung) mit Solar,
- Elektronetzzaun (106 -110 cm),
- Flatterband/Breitbandlitze bzw. Drahtlitze und Zaunpfosten sowie Zubehör,
- Knotengitter-Zaunmaterial zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- Elektrolitze und Zubehör zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- Kostenanteil, der sich auf die Herstellung der Untergrabungssicherung bei Neuanlage von Festzäunen bezieht.

2.1.3 Nichttechnische Maßnahmen zum Herdenschutz (Herdenschutzhunde):

- Die Anschaffungs- und Ausbildungskosten für nicht ausgebildete Herdenschutzhunde sowie Anschaffungskosten ausgebildeter Herdenschutzhunde,
- die Kosten für die Zuchtzertifizierung- und Ausbildungsprüfung des Hundes sowie für die Prüfung zum Erwerb des Sachkundenachweises (mit Ausnahme der Kosten der Prüfung im Falle eines Nichtbestehens) des Hundehalters/Hundeführers,
- die Kosten der Leistungsprüfung von ausgebildeten Herdenschutzhunden sind förderfähig.

2.1.4 Nicht förderfähig sind:

Anschaffungskosten von unausgebildeten Herdenschutzhunden ohne deren Ausbildungskosten.

2.2. Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Biber

2.2.1 Die Zuwendungen dienen der Schaffung von Akzeptanz und dem Schutz des Bibers. Insbesondere folgende Maßnahmen werden u. a. im Rahmen dieser Richtlinie gefördert:

- Anstriche zum Schutz von Gehölzen
- Drahtmanschetten zum Schutz von Gehölzen
- Drahtosen für Einzelbäume
- Sicherung von Zu- und Abläufen in Teichanlagen
- Dammdrainagen
- Einbau von Stahlmatten, Dichtwänden, Steinlagen, Kiessperren zum Schutz von Dämmen und Böschungen
- Einbau von Gittern zum Schutz von Durchlässen
- Festzäune
- Elektrozäune
- Bibertäuscher

2.2.2 Folgende Maße von Festzäunen sind als Orientierung gedacht (vgl. Broschüre „[Mit dem Biber leben](#)“):

- Höhe: 80 – 90 cm
- Maschengröße 40x40 mm, Drahtstärke 2,8 mm
- Untergrabungsschutz mind. 30 cm tief

Die Tiefe des Untergrabenschutzes ist stark von den örtlichen Bedingungen abhängig. In der Nähe zu Gewässern muss dieser in Abhängigkeit von der Entfernung zum Gewässer ggf. bis auf Höhe der Gewässersohle geführt werden. Die konkrete Ausführung des Festzäuns ist durch den zuständigen Biberbeauftragten prüfen zu lassen und ggf. anzupassen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Richtlinie können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts sein.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mit dem Antrag ist ein Bestätigungsvermerk der zuständigen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten/ hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen einzureichen.
- 4.2 Ist mit der Durchführung der Maßnahmen eine Änderung baulicher Anlagen verbunden, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/Nutzungsberechtigten dem Antrag beizufügen, sofern dieser nicht selbst der Antragsteller ist.
- 4.3 Die Gewährung einer Zuwendung für Präventionsmaßnahmen bei Mutterkuhhaltung ist grundsätzlich nur unter Berücksichtigung des aktuellen Rissgeschehens bei Mutterkuhhaltungen möglich. Das aktuelle Rissgeschehen wird durch das Landesamt für Umwelt (LfU) auf der [Homepage des LfU](#) veröffentlicht.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 gilt:

- 4.4 Ausgebildete Herdenschutz Hunde müssen durch die AG Herdenschutz Hunde e.V. zertifiziert sein und die Prüfung bestanden haben.
- 4.5 Für die Anschaffung von Welpen kann nur dann eine Zuwendung vereinbart werden, wenn durch den Hundehalter/Hundeführer ein Nachweis über die eigene Befähigung zur Ausbildung der Hunde durch die AG Herdenschutz Hunde e.V. erbracht wird oder wenn ein für die Herdenschutz Hund-Ausbildung zugelassener Betrieb mit der Ausbildung beauftragt wird. Die AG Herdenschutz Hunde e.V. muss die Herkunft der Welpen aus einer geeigneten Zucht zertifizieren.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.2 gilt:

- 4.6 Die bauliche Sicherung von gefährdeten Dammbereichen in bewirtschafteten Teichanlagen kann nur nach folgenden Prioritäten als Präventionsmaßnahme nach dieser Richtlinie gefördert werden, sofern der zuständige Biberbeauftragte sowohl die Angemessenheit und fachliche Notwendigkeit als auch die Finanzierbarkeit der vorgesehenen Maßnahme in seiner Stellungnahme nach Punkt 4.1 bestätigt hat:
- Priorität 1: Maßnahmen in bewirtschafteten Teichanlagen, die in einem FFH-Gebiet liegen, in dem der Biber als Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) genannt ist.

- Priorität 2: Maßnahmen in bewirtschafteten Teichanlagen, die in einem FFH-Gebiet liegen, in dem der Biber nicht als Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) genannt ist.
- Priorität 3: Maßnahmen in bewirtschafteten Teichanlagen, die in einem Naturschutzgebiet liegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart/Finanzierungsart: Projektförderung / Anteilfinanzierung

5.2 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.3 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie werden als Zuschuss zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlagen:

5.4.1 Förderfähig sind investive und sächliche Ausgaben für projektbezogene Kosten zur Umsetzung der Vorhaben gemäß Ziffer 2 der Richtlinie.

5.4.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.4.3 Allgemeine Aufwendungen für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sowie Planungsleistungen einschließlich der Kosten für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist.

Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

5.4.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Nr. 3 ANBest – P, G zu § 44 LHO (siehe Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Demnach sind bei Zuwendungen ab 50.000,- Euro die Vergabebestimmungen der VOB (Bauleistungen) und VOL (Dienst – und Lieferleistungen) anzuwenden.

Bei Zuwendungen unter 50.000 Euro sind drei Kostenangebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes einzuholen.

- 5.4.5 Sollen mit den zu erwerbenden Hunden eigene Nachzuchten begründet werden und müssen diese deswegen aus getrennten Zuchtlinien abstammen, so sind jeweils für die männlichen und weiblichen Tiere getrennte Angebote mehrerer Züchter einzuholen.
- 5.4.6 Höchstbeträge:
Die Höhe der Zuwendung für das unten aufgeführte Material inklusive Installation zur Schaffung von wolfsicheren Koppeln ist je Koppel begrenzt auf:
- Sicherung von Abkalbweiden in der Mutterkuhhaltung:
max. 60,00 € (netto)/Mutterkuh.
 - Anschaffung und Ausbildung eines zertifizierten Herdenschutzhundes:
max. 4.000 € (brutto) pro Herdenschutzhund
- 5.4.7 Abweichend zu § 44 LHO gilt für eine Förderung nach dieser Richtlinie eine Bagatellgrenze von 1.000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bis zum Vorliegen einer Zustimmung der Europäischen Union zur vorliegenden Richtlinie finden die nachfolgenden De-minimis Verordnungen Anwendung.
- 6.2 Maßnahmen innerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion
Die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung von Präventionsmaßnahmen erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor und ist auf einen Betrag in Höhe von maximal 15.000 EUR in drei Steuerjahren pro Zuwendungsempfänger begrenzt.
- 6.3 Maßnahmen außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion
Die Zahlung einer Zuwendung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (max. 200.000 EUR in drei Steuerjahren pro Zuwendungsempfänger).

Bei Anlagen der Aquakultur in der Primärproduktion gilt die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, wonach eine Obergrenze von 30.000 EUR pro Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Steuerjahren gilt.

- 6.4 De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.
- 6.5 Für die Zuchtzertifizierung und Ausbildungsprüfung ist die AG Herdenschutz Hunde e.V. zuständig. Der Zuwendungsempfänger muss vor Auszahlung einen Sachkundenachweis zur Haltung von Herdenschutz Hunden vorlegen, der bei der AG Herdenschutz Hunde e.V. erworben werden kann.
- 6.6 Bei jedem im Rahmen der Zuwendung erworbenen, bereits ausgebildeten Herdenschutz Hund ist die Bescheinigung über die Leistungsprüfung sowie die Chipnummer des Hundes vorzulegen.
- 6.7 Wenn ein Herdenschutz Hund vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren stirbt, ist eine Bescheinigung des Tierarztes erforderlich. Die Bewilligungsbehörde ist über den Tod des Tieres unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.8 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen, die keine Zäune sind, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger;
 - sonstige Maßnahmen, die nicht Bauten und baulichen Anlagen sind, einschließlich Zäune innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfängerveräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 6.9 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

7. Verfahren

Das Verfahren zur Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) §§ 23 und 44.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen und die Prüfung der Verwendungsnachweise ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zuständig.

7.1. Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden, schriftlich entsprechend den Vorgaben nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen. Die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten dürfen gemäß Randnummer 70 nicht bereits aufgenommen worden sein, bevor der Empfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat. Der Antrag beinhaltet eine Stellungnahme der zuständigen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten.

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3. Anforderungs- und Auszahlverfahren

7.3.1 Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

7.3.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden (siehe Anlage 2 zu VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO).

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß § 44 LHO gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Einen Prüfvermerk über die sachgerechte Ausführung der Maßnahme muss bei dem zuständigen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten eingeholt werden.

7.5 zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.07.2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 27. Februar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Potsdam den 27. Februar 2017



Jörg Vogelsänger

Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft